

Die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen befasste sich mit der Revision des Kartellgesetzes, insbesondere aufgrund der Entwicklung der Diskussionen innerhalb der parlamentarischen Kommissionen. Als Ergebnis ihrer Arbeit beschloss die Kommission am 7. Mai 2002, folgende

EMPFEHLUNG

an den Bundesrat zu richten.

- 1.- Die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen ist mit einer Revision des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 grundsätzlich einverstanden.
- 2.- Die Kommission beantragt dem Bundesrat jedoch, die Revision des Kartellgesetzes auf Parallelimporte und Vertikalabreden auszuweiten. Diesbezüglich wird der Bundesrat eingeladen, die Frage vom patent- und markenrechtlichen Blickpunkt aus im Zusammenhang mit den nicht geschützten Dienstleistungen zu prüfen.
- 3.- Die Kommission ist der Meinung, dass das geltende Kartellgesetz den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten miteinbeziehen und entsprechend dem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in seinem Ingress dahin gehend ergänzt werden sollte.
- 4.- Die Kommission stimmt direkten Sanktionen gegen rechtswidrig handelnde Unternehmen ab der ersten unrechtmässigen Handlung zu.
- 5.- Die Kommission ist damit einverstanden, dass gegenüber Unternehmen, die ein Kartell anzeigen, Milde angewandt wird.
- 6.- Die Kommission akzeptiert die Aufhebung der Sonderregelung für die Prüfung von Zusammenschlüssen im Medienbereich.

BEGRÜNDUNG

Die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen befasste sich an mehreren Sitzungen mit der Änderung des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995. Sie führte Hearings durch und hörte dabei Herrn Krauskopf von der Wettbewerbskommission und Herrn Professor Roger Zäch von der Universität Zürich an.

Sie kam zum Schluss, dass eine Revision des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 unabdingbar ist, um die Stellung der Konsumentinnen und Konsumenten zu stärken.

Sie ist der Ansicht, die vom Bundesrat vorgeschlagene Revision sollte im Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten durch eine strengere Regelung der Parallelimporte und der Vertikalabreden ergänzt werden. Sie erinnert diesbezüglich an die Praktiken, mit denen besonders bei nicht geschützten Dienstleistungen bestimmte Preise oder Lieferverträge durchgesetzt werden sollen. Die EKK befürwortet daher die Aufnahme der Grundsätze über vertikale Abreden, wie sie die Wettbewerbskommission gestützt auf Art. 6 KG in der Bekanntmachung vom 18. Februar 2002 niedergelegt hat. Die Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten werden denn auch nicht nur durch die Behinderung von Parallelimporten unter Berufung auf das Immaterialgüterrecht stark beeinträchtigt, sondern auch - über das Immaterialgüterrecht hinaus - durch wettbewerbswidrige Verträge zwischen den Anbietern im Rahmen selektiver Vertriebssysteme zulasten der Konsumentinnen und Konsumenten. Das Kartellrecht soll den Wettbewerb als solchen schützen. Wettbewerb an sich ist indessen kein theoretischer Endzweck. Ziel des Kartellgesetzes muss es sein, die Marktgegenseite von marktmächtigen Unternehmen oder Kartellen im praktischen Einzelfall direkt zu schützen, sei es durch das Zivilverfahren oder durch das Verwaltungsverfahren. Unfares Marktverhalten, das die Kartellrenten erhöht und die Konsumentenrenten vermindert, kann daher nicht nur durch verpönte Abreden (Art. 4 ff. KG) oder als Folge des Immaterialgüterrechts, sondern auch durch das Vertragsrecht begründet werden (vgl. Bekanntmachung der Wettbewerbskommission). Da nicht nur Unternehmen durch ein solches Verhalten direkt geschädigt werden können, sondern - durch überhöhte Preise - sehr direkt auch die Konsumenten, ist die Aufnahme der Bekanntmachung der WEKO in das Gesetz vordringlich.

Ausserdem ist die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen der Meinung, dass das Kartellgesetz genau wie das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb im Ingress einen Hinweis auf Art. 96 (Wettbewerbspolitik) und auf Art. 97 (Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten) der neuen Bundesverfassung enthalten sollte.

Diese Änderung drängt sich umso mehr auf, als der heutige Hinweis auf die Art. 31 bis und 64 BV nicht mehr aktuell ist, da die Bundesverfassung auf den 1. Januar 2000 geändert wurde. Diesbezüglich erinnert die Kommission daran, dass sowohl das Kartellgesetz als auch das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs in jeder Form zum Ziel haben. Ihrer Ansicht nach sollte das Kartellgesetz (vgl. Art. 96 Abs. 2 lit. a BV) deshalb den gleichen Ingress enthalten wie das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (vgl. Art. 96 Abs. 2 lit. b BV), zudem ist der Grundsatz des Konsumentenschutzes (Art. 97 BV) ausdrücklich festzuhalten.

Was die direkten Sanktionen angeht, ist die Kommission mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden, die einen neuen Art. 49 a einfügen will. Die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen findet, dass eine unrechtmässige Praxis von allem Anfang an sanktioniert werden muss.

Im Gegenzug anerkennt die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen, dass das Gesetz eine Bonusregelung einführen muss. Die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen ist der Meinung, dass unrechtmässige Praktiken manchmal sehr schwer nachzuweisen sind – geheime Absprachen lassen sich von Kontrollen kaum erfassen. Solche Praktiken sind aber für die Wirtschaft und die Konsumenteninteressen je länger je schädlicher.

Schliesslich ist die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen auch einverstanden mit der Aufhebung der Sonderregelung für Fusionen im Medienbereich.